

Beitragsordnung

gemäß § 10 der Satzung des Fördervereins des Schülerrechenzentrums Dresden e. V. vom 12. April 1994 mit Änderungen vom 23. Juni 2001, 21. Januar 2003 und vom 9. Juli 2005

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen. Die festgesetzten Beträge werden ab dem 01.12.2019 erhoben.

§ 3 Beiträge

Die jährliche Beitragshöhe für natürliche Mitglieder beträgt mindestens 20,- € und für juristische Personen mindestens 100,- €. Der Beitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Das Geschäftsjahr beginnt abweichend am 01.08. eines jeden Kalenderjahres.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.08. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres auf das unter § 4 genannte Vereinskonto.

Bei unterjährigem Eintritt wird für jedes volle Geschäftsquartal ein Viertel des Jahresbeitrags fällig. Anteilige Mitgliedsbeiträge bei unterjährigem Austritt werden nicht erstattet.

Änderungen der Kontoverbindung und anderer persönlicher Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Die Gebühren für Rücklastschriften werden ggfs. inkl. Porto auf das Mitglied umgelegt.

§ 4 Vereinskonto

Volksbank Dresden-Bautzen eG

IBAN: DE10 8509 0000 3351 5910 04

BIC: GENODEF1DRS

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 6 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher Mahnung (in Textform) den Beitrag nicht, so wird das Mitglied gemäß § 5 Nr. 4 (a) der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen. In der dritten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist gemäß Satzung zum Quartalsende dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Ordnung tritt ab dem 01.12.2019 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.